

# Die Konzernmutter muss ihren Sitz nicht in der EU haben

**Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Informationspflicht des Arbeitgebers bei Gründung eines Europäischen Betriebsrats**



Die Informationspflicht des Arbeitgebers gilt nicht nur für Firmensitze innerhalb der Europäischen Union, sondern auch über deren Grenzen hinaus.

**B**etriebsräte in europaweit tätigen Unternehmen haben einen Anspruch auf Informationen, die zur Gründung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) erforderlich sind. Diese Informationspflicht des Arbeitgebers gilt auch dann, wenn die Firmenzentrale außerhalb der Europäischen Union (EU) angesiedelt ist.

Seit 1994 gibt es die EU-Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte, seit 1996 auch ein deutsches EBR-Gesetz. Auf dieser Grundlage sind bisher etwa 800 Europäische Betriebsräte gegründet worden.<sup>1)</sup> In vielen Fällen

benötigt der Gründungsprozess einschließlich der vorgelagerten Verhandlungen zwar seine Zeit, juristische Auseinandersetzungen im Zuge der EBR-Gründung sind aber nur wenig bekannt geworden. Die Unternehmensgruppen Bofrost sowie Kühne & Nagel sind die ersten Fälle, in denen der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg über Streitfragen im Zusammenhang mit der EBR-Gründung zu entscheiden hatte.

Das erste Urteil erging im März 2001, nachdem der EuGH vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf angerufen worden war. Dem Betriebsrat des Handelsunter-

nehmens Bofrost, bekannt für seine Tiefkühlprodukte, hatte der Arbeitgeber zuvor die notwendigen Informationen über die Struktur des Unternehmens im Ausland verweigert. Der EuGH billigte dem deutschen Betriebsrat einen umfassenden Informationsanspruch zu, um in Verhandlungen über die Gründung eines EBR eintreten zu können.<sup>2)</sup> Trotz des Erfolges vor dem Europäischen Gerichtshof gibt es allerdings bis heute keinen EBR in der Unternehmensgruppe Bofrost, vielmehr ist die Angelegenheit derzeit beim Bundesarbeitsgericht anhängig.

Eine ähnliche Situation liegt auch dem im Januar 2004 ergangenen Urteil des EuGH zugrunde. Der deutsche Gesamtbetriebsrat des Speditionsunternehmens Kühne & Nagel hatte von der gemäß EBR-Richtlinie zuständigen Stelle – hier: von der Geschäftsleitung Kühne & Nagel Deutschland AG in Hamburg – Informationen zur Aufnahme von Verhandlungen über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats gefordert. Da die Muttergesellschaft des Konzerns jedoch in der Schweiz sitzt und diese nicht unter die EBR-Richtlinie fällt, wurde die Weitergabe der notwendigen Informationen von der deutschen Landesgesellschaft verweigert. Der EuGH bejahte jetzt in seinem Urteil die Pflicht des Unternehmens zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter.<sup>3)</sup>

## Das Urteil im Detail

Die EBR-Richtlinie will sicherstellen, dass die Beschäftigten eines EU-weit operierenden Unternehmens angemess-

1) Ausführlich hierzu Werner Altmeyer, Europäische Betriebsräte – Bestandsaufnahme und Ausblick, AiB 2003, 308–311.

2) Europäischer Gerichtshof, Urteil v. 29. 3. 2001, Rechtsache C-62/99, BB 2001, 2219–2220. Das Urteil wird kommentiert von Willy Buschak, Ein Meilenstein, Mitbestimmung 2001, 64.

3) Europäischer Gerichtshof, Urteil v. 13. 1. 2004, Rechtsache C-440/00, BB 2004, 441–447; dort auch ein Kommentar von Wolfgang Däubler zum Urteil.

sen informiert und konsultiert werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels kann ein Europäischer Betriebsrat gegründet werden. Damit die Arbeitnehmerseite ihren Anspruch auf Einrichtung eines EBR überhaupt feststellen kann, benötigt sie zunächst Informationen über die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, deren Verteilung auf die verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und die Betriebe des Unternehmens wie auch die Anschriften der Arbeitnehmervertretungen in den anderen Ländern.

Befindet sich die zentrale Leitung des Unternehmens außerhalb der EU und hat sie in keinem EU-Land einen Ansprechpartner benannt, so ist die Landesgesellschaft mit den meisten Beschäftigten innerhalb der EU verpflichtet, die zur Einsetzung des EBR erforderlichen Informationen und Mittel bereitzustellen. Die anderen in der EU ansässigen Konzerntöchter haben die Pflicht, dem größten Unternehmen alle Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im konkreten Fall ist also die deutsche Landesgesellschaft von Kühne & Nagel – anstelle der in der Schweiz ansässigen zentralen Leitung – verpflichtet, die aus der EBR-Richtlinie erwachsenden Aufgaben zu übernehmen. Sie wird damit automatisch zur „zentralen Leitung“ für das Verfahren zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats. Wie die deutsche Landesgesellschaft aber die notwendigen Informationen von den Niederlassungen der übrigen EU-Staaten erhalten kann (und notfalls zu erzwingen hat), wird in einem weiteren Termin vor dem Bundesarbeitsgericht am 29. 6. 2004 zu erörtern sein.

## Zu den Hintergründen im konkreten Fall

Das Speditionsunternehmen Kühne & Nagel mit weltweit etwa 17.000 Beschäftigten ist mehrheitlich im Familienbesitz. Die Inhaber standen Mitbestimmungs-

rechten der Belegschaft immer schon skeptisch gegenüber. So wurde seinerzeit im Zuge der Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 der Firmensitz kurzerhand von Deutschland in die Schweiz verlegt, um die Gründung eines mitbestimmten deutschen Aufsichtsrats zu vermeiden. Obwohl in Deutschland derzeit etwa 4.000 Menschen im Unternehmen beschäftigt sind, gibt es bis heute keinen deutschen Aufsichtsrat.

Im November 1996 wurde aus Deutschland und den Niederlanden der Antrag auf Gründung eines Europäischen Betriebsrats gestellt. Unter Hinweis auf angeblich fehlende Informationen aus der Schweiz weigert sich die deutsche Landesgesellschaft bis heute, das Verfahren zur EBR-Gründung einzuleiten. Dieser Ausweg ist nach dem jüngsten Urteil des EuGH jetzt nicht mehr möglich.

## Hauptaktionär möchte keinen EBR

Das Unternehmen ist sich durchaus bewusst, dass es die Gründung eines EBR nicht verhindern kann, dennoch betreibt es seit Jahren eine Obstruktionspolitik gegen die Arbeitnehmervertretungen. Der Hauptaktionär Klaus-Michael Kühne erklärte mehrmals im Rahmen von Generalversammlungen in der Schweiz, dass er in der Bildung eines Europäischen Betriebsrats keinen Nutzen für das Unternehmen sehe, was aus seiner Sicht die Störung der EBR-Gründung rechtfertige.

So mussten deutsche Betriebsratsmitglieder in der Vergangenheit bereits ihre Reisekosten zu einem Treffen mit dem niederländischen Betriebsrat sowie Übersetzungskosten gerichtlich einklagen. Der Arbeitgeber wurde in beiden Fällen rechtskräftig zur Zahlung verurteilt. Der Druck von der schweizerischen Konzernleitung ist auch in anderen Lan-

desgesellschaften spürbar. So wurde vor einigen Jahren in Luxemburg erstmals ein Betriebsrat gebildet. Dieser interessierte sich stark für die EBR-Gründung und ist zwischenzeitlich zerschlagen worden.

## Bedeutung dieses Urteils

Das jetzt ergangene Urteil wurde von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) bereits kritisiert.<sup>4)</sup> Firmeninhaber Kühne hat mit seinem Alleingang damit dem gesamten Arbeitgeberlager einen juristischen Präzedenzfall beschert, der für die Rechtssicherheit der grenzüberschreitenden Betriebsratsarbeit nicht zu unterschätzen ist. Der EuGH spricht sogar von zusätzlichen Verwaltungsverfahren, die die EU-Mitgliedsstaaten notfalls in die Welt setzen müssen, um die umfassende Information der Arbeitnehmerseite sicherzustellen.

Im konkreten Fall geht es um eine Konzernleitung in der Schweiz. Dieses Urteil hat aber auch für Unternehmen mit Hauptsitz in den USA, in Japan oder in anderen Ländern eine vergleichbar große Bedeutung, sofern sie die Schwellenwerte der EBR-Richtlinie überschreiten. Insgesamt befindet sich bei rund 25 % aller EBR-fähigen Unternehmen das Hauptquartier außerhalb der EU. Von diesen 467 Unternehmen haben 286 ihren Hauptsitz in den USA, 95 in der Schweiz, 49 in Japan und 15 in Kanada.<sup>5)</sup>

**Dr. Werner Altmeyer,  
Berater und Trainer für Europäische  
Betriebsräte und transnationale  
Arbeitbeziehungen,  
Hamburg  
Kontakt über die Webseite:  
[www.euro-betriebsrat.de](http://www.euro-betriebsrat.de)**

4) Vgl. Handelsblatt, 14. 1. 2004, Erleichterungen für EU-weiten Betriebsrat. Gericht pfeift Logistik-Konzern Kühne & Nagel zurück.

5) Vgl. Peter Kerckhofs, Europäische Betriebsräte. Fakten und Zahlen, Brüssel 2003.